

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

8. Sitzung (16.04.1866)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

und Geheimer Referendär Cron wird der Antrag des Berichterstatters der Kommission einstimmig angenommen.

Hierauf erfolgte gemäß der Tagesordnung die Übernahme einer Ersatzwahl in die Kommission für die die Ministerverantwortlichkeit betreffenden Gesetzesentwürfe und

wurde in dieselbe gewählt anstatt des ausgetretenen Fürsten Wilh. zu Löwenstein, Hofrath Dr. Schmidt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

J. Polly,

von Göler.

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1866.

### Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Grafen von Helmstatt; ferner ist erschienen Herr Prälat Holzmann.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Stabel, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Dr. Bogelmann und Herr Geheimerrath Dr. Junghanns.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung werden vom hohen Präsidium folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gegeben:

1) der Gesetzesentwurf über die Besteuerung der sog. Wanderlager,

Beilage Nr. 202;

2) Der Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum,

Beilage Nr. 203;

3) der Gesetzesentwurf über die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen,

Beilage Nr. 204 (ungedruckt).

Dieselben werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Ferner wird vom hohen Präsidium die Einkunft

1) eines Schreibens von Seiten des Vorsitzenden einer am 7. April in Konstanz versammelt gewesenem

Festversammlung, worin verschiedene bezüglich des drohenden Krieges zwischen Preußen und Oesterreich gefasste Resolutionen enthalten sind,

Beilage Nr. 205 (ungedruckt);

- 2) sowie einer Bitte des früher in Emmendingen wohnenden, gegenwärtig die Pfarrei Rimburg versehenen evangelischen Pfarrers Hornuth um Restitution oder Verwilligung einer Pension,

Beilage Nr. 206 (ungedruckt);

mitgetheilt.

Ersteres wird verlesen, letztere der Petitionskommission mitgetheilt.

Das Secretariat übergibt:

Petitionen, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend, aus den Gemeinden Freiburg, Merzhausen, Winterfulgen,

Beilage Nr. 207 bis 209 (ungedruckt);

Petitionen in Betreff der Fortsetzung der Kinzigthalbahn, bezw. Erstellung einer Freiburg—Donauesschinger Bahn durch das Bregthal aus den Gemeinden Bräunlingen, Hüfingen, Rohrbach und Waldau,

Beilage Nr. 210 bis 213 (ungedruckt);

Petitionen um Revision der Gemeindeordnung aus den Gemeinden Eigeltingen, Meersburg, Triberg und eine ohne Ortsangabe,

Beilage Nr. 214 bis 217 (ungedruckt);

endlich

42 Erklärungen gegen Einführung der obligatorischen Civilehe von verschiedenen Orten und Vereinen,

Beilage Nr. 218 bis 222 (ungedruckt).

Freiherr von Göler entschuldigt das Ausbleiben des Grafen von Helmstatt.

Frhr. v. Andlaw legt eine Erklärung von 143 Bürgern der Gemeinde Pfaffenweiler gegen Einführung der obligatorischen Civilehe vor,

Beilage Nr. 223 (ungedruckt).

Druckfertige Berichte werden angezeigt von den Herren:

Oberst Keller:

über den Entwurf eines Gesetzes über den Bau einer Bahn von Rastatt nach Gernsbach,

Beilage Nr. 224;

Verhandlungen der ersten Kammer 1865/66. Protokollheft.

Freiherr von Gemmingen:

über das Budget des Großh. Staatsministeriums, des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie über das Budget des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1866 und 1867,

Beilage N. 227 bis 229;

Oberhofgerichtsadvokat Dr. Bertheau:

über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1866 und 1867,

Beilage Nr. 230.

Letzterer macht ferner die Anzeige, daß in der Petitionskommission nachfolgende Berichte erledigt seien:

- 1) über die Petition der Gemeinde Neckarau, um Aufhebung des §. 94 des Forstgesetzes,

Beilage Nr. 226,

wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes zum Druck bestimmt;

- 2) über die Bitte des Gemeinderaths zu Neckarbischofsheim und der Vorsteher der benachbarten Gemeinden um Wiedererrichtung des früheren Amtsitzes,

Beilage Nr. 225 (ungedruckt),

zur Einsicht für die sich dafür interessirenden Mitglieder auf dem Archivariat aufzulegen.

Hierauf erhält zunächst

Geheimrath Bluntzschli das Wort, welcher unter Bezugnahme auf die jüngste Verhandlung in der zweiten Kammer den Wunsch ausspricht, es möge auch die erste Kammer die Frage, wie Baden sich zu dem preussischen Antrag auf Berufung eines deutschen Parlaments zu stellen habe, nicht stillschweigend übergehen.

Auf die Erinnerung, des Herrn Staatsministers Dr. Stabel, daß wohl eine bestimmte Form gefunden werden müsse, in welcher die Frage zur Sprache zu bringen sei, erklärt sich Geheimrath Dr. Bluntzschli für die Form der Interpellation.

Das hohe Präsidium sagt zu, den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung bringen zu wollen.

Es wird hierauf gemäß der Tagesordnung zur Berathung des von dem Prälaten Holkmann erstatteten

Kommissions-Berichts über den Entwurf eines Gesetzes über Einführung der Einzelhaft in den Weiberstrafanstalten übergegangen.

Beilage Nr. 231.

Präsident *Holtmann* knüpft an den Kommissions-Bericht erläuternd an:

Die Einzelhaft habe sich bei den Männern als eine Wohlthat bewährt und es sei eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, daß auch den weiblichen Sträflingen diese Wohlthat nicht vorenthalten bleibe.

Dem sei bisher nur das Bedenken entgegengestanden, es möchte die Natur des Weibes eine solche Abschließung für die Dauer nicht aushalten, ohne körperlichen und geistigen Nachtheil.

Ob dieses der Fall sei, müsse durch die Erfahrung konstatiert werden. — Diese Erfahrungen müsse man aber selbst machen und solle man nicht zuwarten, bis sie anderwärts gesammelt seien.

Redner hält es daher für an der Zeit, im Sinne des Gesetzesentwurfs vorzugehen und empfiehlt nur noch die Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln, die in dem von der Kommission beantragten Zusatz zu §. 2 des Gesetzesentwurfs enthalten seien.

Staatsminister *Dr. Stabel*: Die Gerechtigkeit erfordere selbstverständlich, daß den Frauen eine Wohlthat nicht versagt werde, die den Männern in der Strafanstalt bisher zugekommen sei. Die Frage sei nur die gewesen, ob die beabsichtigte Wohlthat auch wirklich eine Wohlthat für die Frauen und nicht eine gefährliche Verschärfung der Strafe sein würde.

Die anderwärts gesammelten Erfahrungen seien zwar bis jetzt noch nicht ausgiebig, allein unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln könne man immerhin den Versuch machen, die Einzelhaft auch bei den Weibern einzuführen, und so habe die Regierung, dem bereits auf dem vorigen Landtage geäußerten Wunsche der Kammer entsprechend, diesen Gesetzesentwurf zur Vorlage gebracht.

Freiherr *von Andlaw* fragt an, ob die Regierung ihrerseits keine Versuche gemacht habe, die Wirkung der

Einzelhaft auf Frauen, wenigstens in einzelnen Fällen aus eigener Erfahrung kennen zu lernen.

Geheimrath *Dr. Junghanns* erinnert hierauf daran, daß die erste Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierung auf dem vorigen Landtage den Antrag gestellt habe, den Versuch zu machen mit der Einzelhaft weiblicher Sträflinge und zwar nur solcher, welche selbst darauf antragen würden, daß aber dieser Antrag von der zweiten Kammer zurückgewiesen worden sei.

Zur Beruhigung derjenigen Mitglieder, welche jetzt noch Zweifel bezüglich der Wirkung der Einzelhaft auf Frauen hegten, macht Redner Mittheilungen aus Berichten der Vorstände der Strafanstalten zu Kaiserslautern und St. Georgen, welche ganz entschieden zu Gunsten der Einzelhaft der Frauen sprechen.

Im Uebrigen bemerkt Redner, daß die Großh. Regierung das Gesetz so auffasse, daß die Frauen nur so lange in der Zellenhaft verbleiben sollten, als sich dieses mit ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit verträgt und so werde man das Gesetz unbedenklich annehmen können.

*Artaria* dankt für die gemachten Mittheilungen, hätte aber gewünscht, daß man auch Erfahrungen aus dem eigenen Lande mitgetheilt hätte.

Sodann fragt Redner an, ob für die weiblichen Sträflinge nach Einführung der Einzelhaft ebenso, wie für die männlichen die Trennung in Schule und Kirche und die abgeordneten Spazierhöfe durchgeführt werden wollten und ob die Verhüllung des Angesichts bei Verlassen der Zelle auch ihnen auferlegt werden solle und wünsche noch Aufschluß darüber, ob dem Aufsichtsrathe auch Frauen beigegeben würden.

Nachdem Geheimrath *Junghanns* die Anfrage bezüglich der ersteren Punkte im Allgemeinen bejaht, bezüglich des letzteren aber verneint hatte, wird zur Berathung der angegebene Artikel übergangen und Artikel 1. ohne Diskussion angenommen.

Der hierauf in Berathung gezogene Artikel 2. giebt zu längerer Diskussion Anlaß.

Sofrath *Schmidt* wünscht eine redactionelle Aenderung des Artikels, indem er statt „mit der Aenderung“

„mit dem Zusatz“ zu setzen vorschlägt. Auch sieht er eine Inkonsequenz darin, daß dem Aufsichtsrath gestattet sein solle, aus eigener Machtvollkommenheit Sträflinge während des letzten Dritttheils ihrer Strafzeit der Einzelhaft zu entheben, während zu dieser Erleichterung, wenn sie wegen Krankheit oder nach 18monatlicher völliger Absonderung eintreten solle, die Genehmigung des Großh. Justizministeriums erforderlich sei.

Letztere will er auch in dem in Artikel 2. vorgesehenen Falle beibehalten.

Geheimrath Dr. Buntzschli legt dar, daß der Artikel 2., wie er von der Kommission gefaßt sei, allerdings eine Aenderung des seitherigen Systems involvire. Hierauf geht Redner zu einer näheren Beleuchtung des in der neuesten Zeit immer mehr zur Geltung kommenden, das bisherige Zellenystem wesentlich modifizirenden sog. irischen Systems über, das einen Uebergang von der Einzelhaft zur völligen Freiheit einführe, und der Kommission bei Fassung des Artikel 2. vorgeschwebt habe. Schließlich erörtert Redner die Gründe, weshalb im Falle des Art. 2. der Aufsichtsbehörde ein weiterer Spielraum zugelassen werden solle.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Regierung betrachte den Uebergang von der Einzelhaft in die Gemeinsame nicht als Gnadensache, sondern als ein Recht, das nur aus besonderen Gründen zu verweigern sei.

Geheimrath Dr. Junghanns kann keine Inkonsequenz darin erblicken, daß die Genehmigung des Justizministeriums zum Uebergang aus der Einzelhaft in die Gemeinschaft nicht erforderlich sei, da der Uebergangszustand nur ein Provisorium sei.

Oberhofgerichtsadvokat Bertheau stellt hierauf den Antrag, den Artikel zur nochmaligen Redaction an die Kommission zurückzuweisen.

Ministerialrath Solly unterstützt diesen Antrag, welcher nach einigen weiteren Bemerkungen der Herren: Prälat Holzmann, Hofrath Schmidt, Geheimrath Dr. Buntzschli, Geheimrath v. Mohl und Geheimrath Junghanns, welche der Mehrheit nach dahin zielen, daß die Versetzung der weiblichen Sträflinge in die

Gemeinschaft nach Ersetzung von zwei Drittel der Strafe in Einzelhaft als Regel ausgesprochen werden solle, zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Nachdem die Artikel 3., 4. und 5. des Gesetzesentwurfs ohne Diskussion angenommen, wird die Sitzung durch das hohe Präsidium unterbrochen, damit sich die Kommission sofort zur Berathung über eine Fassung des Artikel 2. zurückziehe.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung theilt der Berichterstatter die neue Fassung des Artikels mit, dieselbe lautet:

„Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im Männerzuchthause gelten auch für den Vollzug der im Artikel 1. erwähnten Strafen, jedoch mit der Aenderung, daß weibliche Sträflinge nach Ersetzung von zwei Dritttheilen ihrer Einzelhaft, in so ferne und so lange der Aufsichtsrath ihr Beisammensein nach ihrem Betragen und nach ihren Eigenschaften für unachtheilig hält, außerhalb der Zelle, aber innerhalb der Räume der Strafanstalt in Gemeinschaft zu beschäftigen sind.“

„Die Strafablürzung (§. 7 des Gesetzes vom 6. März 1845) bleibt bei solchen Sträflingen unverändert.“

Der Artikel 2. wird in dieser Fassung angenommen, worauf das ganze Gesetz mit allen gegen eine Stimme angenommen wird.

Sodann werden folgende Berichte der Petitions-Kommission erstattet:

Von Oberhofgerichtsadvokat Dr. Bertheau:

zur Bitte der Christina, Anna Maria und Katharina Stühlinger von Denzlingen um Rechtshilfe,  
Beilage Nr. 232 (ungedruckt).

Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.

Von Prälat Holzmann:

über das Schicksal derjenigen Petitionen, die von dem

vorigen Landtage an Großh. Staatsregierung theils zur Kenntnißnahme, theils mit Empfehlung, theils mit dringender Empfehlung übergeben worden seien.

Antrag der Kommission:

Das hohe Haus möge sich mit dem Ergebniß zufriedengestellt erklären.

Die Anträge werden ohne Diskussion angenommen.  
Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Solly.

von Göler.

## Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. April 1866.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Graf von Berlichingen und Geheimerrath von Mohl.

Sodann weiter anwesend: Se. Durchlaucht der Herr Fürst Carl zu Löwenstein und der Herr Graf v. Helmstatt.

Von Seite der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Dr. Stabel, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Dr. Lamey, der Präsident des Handelsministeriums, Herr Staatsrath Mathy, und Herr Ministerialrath Muth.

Unter dem Vorsitze des durchlachtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den durchlachtigsten Präsidenten erhält Herr Prälat Holymann das Wort:

Durchlachtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Seitdem wir das letzte Mal hier versammelt waren, ist uns die Kunde geworden von einem Vorgange, der sich in Rußland ereignete. Es wurde dort das Leben Seiner Majestät des Kaisers von Rußland auf eine frevelhafte

Weise bedroht, das Leben eines Monarchen, den seine Völker verehren, der ernstlich bemüht ist, seine Völker auf die Bahn europäischer Bildung, auf der Bahn der Freiheit weiter zu führen. Die göttliche Vorsehung hat über das Leben dieses hohen Herrn gewacht, so daß es vor diesem Frevel gewahrt wurde. Die Ruhe eines großen Reiches, wohl auch zum großen Theil die Ruhe Europas ist dadurch sichergestellt.